

Elternsprecherinnen des Horts
Astrid-Lindgren
Frau Christiane Hipp

Bürgeranfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 28.11.12

-Geplante Gebührenerhöhungen für Kindertageseinrichtungen in Cottbus-

Sehr geehrte Frau Hipp,

mit der Rücknahme des Beschlussvorschlages zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung)“ wurde ein Teil Ihrer Fragen gegenstandslos. Deshalb werde ich darauf auch nicht mehr eingehen.

Ihre Anfragen an die Stadtverordnetenversammlung beantworte ich wie folgt:

- 1. Wofür werden die Zuschüsse zur Kindertagesbetreuung von ca. 84-86,3 %, die vom Bund und vom Land bezahlt werden, tatsächlich ausgegeben?**

Ihre Annahme, dass Zuschüsse des Bundes bzw. des Landes Brandenburg in der beschriebenen Höhe der Stadt Cottbus zur Verfügung stehen, entspricht nicht den Tatsachen.

Nachfolgend möchte ich deshalb die Finanzierungsströme kurz erläutern:

Cottbus erhält für das Jahr 2012 als einzige Finanzierungsunterstützung des Landes Brandenburg eine Kinderkostenpauschale in Höhe von 7.188.105,60 €. Berechnungsgrundlage ist die statistische Anzahl der Kinder mit Stand vom 31.12.2010 in der Altersgruppe 0 - 12 Jahre. Diese wird mit einem Kostensatz in Höhe von 854,10 € pro Kind multipliziert.

Gemäß § 16 Abs. 2 Kitagesetz des Landes Brandenburg (KitaG) erhalten Träger von Kindertagesstätten auf Grundlage der zu den Stichtagen (01.03; 01.06.; 01.09 und 01.12) gemeldeten Kinderzahlen von der Stadt Cottbus einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals laut Personalschlüssel gemäß § 10 Abs. 1 KitaG des Landes Brandenburg. Der Zuschuss beträgt 86,3% für jedes betreute Kind unter drei Jahren, 85,2% für jedes betreute Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und 84% für jedes betreute Kind im Grundschulalter. Die jeweilige Differenz der Personalkosten zu 100% wird auf den Elternbeitrag angerechnet.

Datum
28.11.12

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Ansprechpartner
Herr Weiße

Zimmer
112

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2405

Fax
0355 612-2403

E-Mail
bildungsdezernat@
cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Für das Jahr 2012 beträgt der Aufwand allein für die von der Stadt Cottbus getragenen Personalkosten voraussichtlich 15,9 Mio. €. Der Gesamtaufwand der Personalkosten liegt bei etwa 18,7 Mio €.

2. Es ist nicht erkennbar, dass sich Stadt und Land um eine Lösung bemühen und sich finanziell engagieren. Warum wird die Gebührenerhöhung ausschließlich auf dem Rücken der Eltern ausgetragen?

Ihrer Aussage, dass die steigenden Kosten ausschließlich auf dem Rücken der Eltern ausgetragen werden, kann ich nicht zustimmen. Die o.g. Satzung ist am 01.08.2007 in Kraft getreten. Alle zwischenzeitlich eingetretenen Kostenerhöhungen, z.B. für Tarifierhöhungen, für Ver- und Entsorgung und für die Verbesserung der pädagogischen Arbeit, hat die Stadt Cottbus selbst getragen ohne die Eltern daran zu beteiligen.

Die Stadt Cottbus vertritt die Auffassung, dass die Finanzierung von Seiten des Landes Brandenburg ungenügend ist. Sie hat deshalb im Jahr 2011 Verfassungsklage eingereicht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3. Warum hört die Einkommensgrenze bei den Berechnungstabellen bei 76.500 € Jahreseinkommen auf und wird nicht weiter nach oben ausdifferenziert? Die Grenze ist willkürlich, basiert auf Basis der statistischen Erhebungen und ist nicht problembezogen gewählt.

Das mittlere monatliche Haushaltsnettoeinkommen einer Familie in der Stadt Cottbus beträgt ca. 16.824 € p.a., das sind ca. 24.500 € p.a. brutto. (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Stand 2010). Es ist bekannt, dass von 59.800 Haushalten in der Stadt Cottbus ca. 5200 Haushalte mehr als 38.400 € p.a. Haushaltsnettoeinkommen (ca. 55.000 € p.a. brutto) zur Verfügung haben. Ein Bruttojahreseinkommen in Höhe von 76.500 € entspricht einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von ca. 3.800 €. Das ist im Vergleich mit anderen Städten ein hoher Wert. Nur Potsdam hat ebenfalls 77.000 € als Einkommensgrenze zu Grunde legt, alle anderen Städte liegen deutlich unter 60.000 €.

4. Welchen Nutzen bringt der geplante monatliche Mindestbeitrag (unabhängig vom Einkommen der Eltern)-vor allem vor dem Hintergrund des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (z.B. bei Ausständen etc.)?

Die Erhebung eines Mindestbeitrages ist derzeit politisch nicht mehrheitsfähig.

5. Was verstehen sie unter „sozialverträglich“ und wie ist ihr Verständnis mit der vorliegenden geplanten Gebührenordnung vereinbar?

Generelles Gebot für die Bemessung der Elternbeiträge ist ihre Sozialverträglichkeit. Die Elternbeiträge sollen nach dem Kriterium einer angemessenen sozialen Lastenverteilung und der sozialen Belastbarkeit differenziert ausgerichtet sein. Die Elternbeiträge müssen für die Kostenpflichtigen bezahlbar sein, zu hohe Kostenbeteiligungen dürfen kein Grund sein, dass Kindern ihr Recht auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Tagesbetreuungseinrichtungen vorenthalten wird. Die Beitragsgestaltung solle dem Sozialstaatsgebot des GG und der Landesverfassung Rechnung tragen, der Notwendigkeit, Beiträge im Einzelfall nach § 90 (3) SGB VIII zu erlassen oder zu übernehmen, solle möglichst weitgehend, wenn nicht abschließend vorgebeugt werden. Schon bei der Beitragsstaffelung sind also finanziell unzumutbar belastende Beiträge möglichst zu vermeiden und nicht erst nachträglich durch die Übernahme des Beitrages auszugleichen.

Die Kita-Gebührensatzung der Stadt Cottbus ist und bleibt sozialverträglich. Einkommen unter 12.500 € (zukünftig unter 16.500 €) bleiben beitragsfrei. Für höhere Einkommen besteht die Möglichkeit der Ermäßigung oder des Erlasses der Beiträge. Die Staffelung der Gebührentabelle in Einkommensschritten von 2.000 € sichert eine angemessene und damit sozialverträgliche Belastung der Familien.

Sehr geehrte Frau Hipp,

Ich biete Ihnen an, dass Ihre Fragen im persönlichen Gespräch erörtert werden. Sie können sich dazu gern an mich wenden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Weiß
Dezernent